

Positionsbestimmung: Inklusion und Teilhabe

Warum dieses Papier?

Inklusion wird seit den letzten Jahren verstärkt diskutiert. Dennoch sind sowohl Begriff als auch Herangehensweisen oft noch unscharf oder werden je nach Sichtweise umgedeutet. Demzufolge erzielt die Frage, wann eine inklusive Gesellschaft erreicht sei, ebenfalls sehr unterschiedliche Antworten. Zudem sind die Idee der Inklusion und das Wissen darum in der breiten Öffentlichkeit bisher nur peripher angekommen.

Obwohl Inklusion alle gesellschaftlichen Gruppen umfasst, stehen weitgehend die Menschen mit Behinderungen im Mittelpunkt des Diskurses. Dies ist nicht unwesentlich dem Umstand geschuldet, dass entscheidende Impulse zum Thema von der 2009 in Deutschland ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention ausgingen. Mit Recht kann man eine eher generelle Sichtweise einfordern. Dem widerspricht der PARITÄTISCHE Sachsen nicht.

Die Auseinandersetzung um die Inklusion von Menschen mit Behinderungen zeigt uns jedoch, wie vielfältig die Facetten allein für diesen Personenkreis sind und wie weitreichend die anzunehmenden Veränderungen sein werden. Daher hat sich der Landesverband entschieden, den Blick auf den Menschen mit Behinderungen zu belassen. Keine politische Entscheidung, sondern eine pragmatische. Die Konzentration auf diese eine Personengruppe lässt es aus Sicht des PARITÄTISCHEN Sachsen zu, verstärkt an konkreten Ergebnissen zu arbeiten und wichtige Erfahrungen für einen übergreifenden Inklusionsprozess zu sammeln.

Machen Sie mit!

Um erfolgreich agieren zu können, muss jedoch die Richtung klar sein. Daher soll das vorliegende Papier als Diskussionsgrundlage für einen innerverbandlichen Diskurs dienen. Das Papier umfasst inhaltliche Aussagen, die gemeinsam von Vorstandsmitgliedern und den Fachreferaten zusammengestellt wurden und als Grundlage bzw. Vorschläge zu verstehen sind.

Wir bitten Sie, sich mit den vorgestellten Ansätzen zu befassen und aus Ihrer Sicht zu bewerten. Wir laden Sie schon heute zum "Forum Inklusion" am 5. März 2014 ein. Dort möchten wir mit Ihnen über die vorgelegten Ansätze diskutieren. Als Ergebnis sollen verbandsübergreifende Positionen und Schwerpunkte des Handelns stehen, die für den Landesverband leitend sein werden.

Bei Fragen oder Anmerkungen senden Sie uns eine E-Mail an paritaet.sachsen@parisax.de.

Eine Einladung zum "Forum Inklusion" senden wir Ihnen rechtzeitig zu.

Wir freuen uns auf Ihre Beteiligung!



Inhalt

Grund	positionen	3
Zentra	le Herangehensweisen für gelingende Inklusion	4
Ziele und Handlungsansätze auf dem Weg zur inklusiven Teilhabe		5
1.	Gesellschaftliche und Institutionelle Bewusstseinsbildung	5
2.	Familien mit minderjährigen Kindern	6
3.	Frühe Kindheit und Kindertagesbetreuung	8
4.	Jugend in Schule und Freizeit	10
5.	Jugend und berufliche Bildung	12
6.	Arbeitswelt und berufliche Entwicklung	13
7.	Wohnen und Freizeit	14
8.	Leben im Alter und Pflege	14
9.	Selbstbestimmung, Eigeninitiative und Selbsthilfe	15
Fazit		16



Grundpositionen

Um Ideen, Ansätze und Schritte auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft beschreiben zu können, muss klar sein, mit welchem grundlegenden Verständnis an diese Aufgabe herangetreten wird. Für den PARITÄTISCHEN Sachsen und seine Mitgliedsorganisationen sind die folgenden Positionen grundlegend:

Inklusive Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist ein Menschenrecht.

Spätestens mit der Unterzeichnung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung erkennt die Bundesrepublik Deutschland an, dass die gleichberechtigte Teilhabe an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ein grundlegendes Recht ist. Bund und Länder stehen daher in der Pflicht, dieses Anliegen durch nationales Recht und seine konsequente Anwendung zu verwirklichen.

Der PARITÄTISCHE Sachsen und seine Mitglieder treten dafür ein, dass alle Menschen ihr Recht auf gleichberechtigte Teilhabe in den verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens in Anspruch nehmen können. Daher sprechen wir uns entschieden gegen eine Diskriminierung jedweder Art aus und lehnen Maßnahmen ab, die Grundfreiheiten beeinträchtigen oder von der Teilhabe ausschließen. Bestehende Hindernisse und Barrieren abzubauen, ist ein zentrales Ziel unseres Handelns.

Inklusive Teilhabe wirkt sich auf die Lebenswelt aller Menschen aus.

Inklusive Teilhabe erfordert einen Perspektivwechsel im Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen oder individuelle Beeinträchtigungen. Die Verwirklichung des Rechts auf Teilhabe folgt dem Leitbild einer inklusiven Gesellschaft, deren Normalität durch die Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt und Verschiedenheit gekennzeichnet ist. Dem Recht des Einzelnen ist durch eine erweiterte Teilhabefähigkeit der Gesellschaft in den verschiedenen Lebensbereichen zu entsprechen.

Der PARITÄTISCHE Sachsen und seine Mitglieder setzen sich dafür ein, Wege zu ebnen und Zugänge zu eröffnen. Menschen mit Behinderungen und anderen individuellen Beeinträchtigungen sollen ihr Recht auf Teilhabe wahrnehmen können, ohne zwangsläufig auf Sondereinrichtungen angewiesen zu sein. Dazu sind die kulturellen, rechtlichen und strukturellen Barrieren, die dem gemeinsamen Aufwachsen, Leben, Wohnen, Lernen und Arbeiten entgegenstehen oder dies nicht ausdrücklich befördern, auf ein Minimum zu reduzieren.

Inklusive Teilhabe ist gemeinsam zu gestalten und hat den Mensch als Maßstab.

Der Weg zur inklusiven Teilhabe ist ein komplexer gesellschaftlicher Prozess, der kulturell geprägte Wahrnehmungskonzepte sowie tradierte Sichtweisen verändert und strukturelle Widerstände überwinden muss. Leistungsrechtliche und konzeptionelle Veränderungen werden im Spannungsfeld der Interessen von Teilhabeberechtigten, Leistungs- bzw. Kostenträgern sowie Trägern von Einrichtungen und Diensten gestaltet. Entwicklungsleitend können weder die Interessen von Kostenträgern noch jene von Einrichtungsträgern sein.

Der PARITÄTISCHE Sachsen und seine Mitglieder gehen davon aus, dass inklusive Partizipation nur dann gelingt, wenn der Mensch als Maßstab der Entwicklung gesehen wird – denn um seine Chance auf Teilhabe geht es.



Durch gelingende Erfahrungen inklusiver Teilhabe in Kindheit und Jugend wird die Normalität gemeinsamen Lebens, Lernens und Arbeitens nachhaltig befördert.

Die ersten Lebensjahre sind prägend für die Persönlichkeitsentwicklung. Kinder sind offen für ihre Umwelt und unvoreingenommen gegenüber der Verschiedenheit anderer. In dem Maße, wie man inklusive Teilhabe schon in der frühen Kindheit erlebt, nehmen Kinder und auch Eltern diese Erfahrung mit in Schule und Ausbildung. Die gelebte Verschiedenheit als Normalität fördert zudem das selbstverständliche Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen im Alltag. Die meisten Kinder nehmen an der Kindertagesbetreuung teil und die Schule erreicht alle.

Der PARITÄTISCHE Sachsen und seine Mitglieder sehen hier einen wichtigen Ansatzpunkt, um kulturell geprägte Wahrnehmungen und gesellschaftlich tradierte Sichtweisen im Sinne inklusiver Teilhabe weiterzuentwickeln.

Zentrale Herangehensweisen für gelingende Inklusion

Zur Verwirklichung inklusiver Teilhabe in den Einrichtungen der Bildung und Erziehung, des Wohnens und Arbeitens bis hin zur Pflege im Alter halten es der PARITÄTISCHE Sachsen und seine Mitglieder für erforderlich:

Leitbild und fachpolitische Konzepte entwickeln

Die im öffentlichen Auftrag handelnden Einrichtungen des Aufwachsens, der Bildung und Erziehung, des Wohnens und Arbeitens bis hin zur Versorgung und Pflege im Alter entwickeln Leitbilder und fachpolitische Konzepte inklusiver Teilhabe. Diese sind aufeinander abzustimmen. Auf deren Grundlage sind landesgesetzliche Regelungen und Ausführungsbestimmungen zu gestalten.

Initiativen zur Inanspruchnahme des Rechts auf inklusive Teilhabe unterstützen

Damit Teilhabeberechtigte ihr Recht aktiv in Anspruch nehmen können, sind sie und ihre Angehörigen in geeigneter Weise mit dem Recht auf inklusive Teilhabe vertraut zu machen. Zudem muss die ombudsschaftliche Beratung und Begleitung von Einzelnen und Gruppen verfügbar sein. Dementsprechend sind Initiativen und Zusammenschlüsse der Selbsthilfe zu fördern.

Sondereinrichtungen der Bildung und Erziehung öffnen und inklusive Leistungsarrangements aus einer Hand gestalten

Während Sondereinrichtungen der Bildung und Erziehung für Menschen ohne Behinderung oder besonderen Förderbedarf zu öffnen sind, sollen Regeleinrichtungen individuelle Arrangements für Menschen mit Behinderung ausweiten. In beiden Fällen sind inklusiv wirksame Fachkonzepte zu entwickeln. Die sonder- und heilpädagogischen Fachkräfte mit ihren spezifischen Kompetenzen sind in inklusiv gestaltete Teilhabekonzepte einzubinden. Ein frei nach Bedarf einsetzbarer Pool finanzieller und personeller Ressourcen ist für diesen Öffnungsprozess zur Verfügung zu stellen.

Die Leitung und die Mitarbeiter/-innen von Einrichtungen und Diensten sind bei der Gestaltung durch Arbeitshilfen, Fachberatung und fachliches Coaching zu begleiten. Die



Fachkräfte werden in beruflicher Aus- und Weiterbildung mit dem Konzept inklusiver Teilhabe vertraut gemacht.

Innovation fördern und Veränderungen als begleitend evaluierte Beteiligungsprozesse gestalten

Das Gelingen inklusiver Teilhabe ist daran zu bemessen, inwieweit es den Einrichtungen und Diensten gelingt, ihren spezifischen Auftrag zu erfüllen und dabei dem individuellen Bedarf von Menschen mit Behinderungen zu entsprechen. Dafür sind geeignete Maßstäbe erforderlich, die insbesondere die Einschätzung und Bewertung durch Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen aufnehmen. Teilhabeberechtigte und andere Nutzer/innen von Einrichtungen, die dort tätigen Fachkräfte und die Träger sind in die Planung einzubeziehen.

Forschung und Entwicklung zu diesem Thema sind auf die Weiterentwicklung von Konzepten der sozialen Arbeit und auf kostengünstige ingenieurtechnische Lösungen zur Hindernisreduzierung auszurichten. Problemstellungen und Aufgaben sind unter Einbezug von Selbsthilfeorganisationen zu beschreiben, um auf dieser Grundlage Wettbewerbe auszuloben und Förderprogramme zu entwickeln.

Ziele und Handlungsansätze auf dem Weg zur inklusiven Teilhabe

1. Gesellschaftliche und institutionelle Bewusstseinsbildung

Menschen mit Behinderungen werden heutzutage oft nur über die Herausstellung eines Defizits oder eines notwendigen Unterstützungsbedarfs wahrgenommen. Besondere Fähigkeiten und Potentiale habe bei einer derartigen Sichtweise keine Chance. Demgegenüber steht oft das Bild eines idealisierten Menschen ohne vermeintliche Makel und mit umfänglichen Fertigkeiten. Die Vielfalt des menschlichen Begabungs- und Einschränkungsspektrums ist vor diesem Hintergrund wenig präsent.

Die Normalität des "Andersseins" in allen gesellschaftlichen Bereichen zu verankern, ist eine wichtige Voraussetzung auf dem Weg in die inklusive Gesellschaft. Die Hauptaufgabe einer gezielten Bewusstseinsbildung liegt neben einer hohen Reichweite darin, durch die Thematisierung nicht einer Besonderung Vorschub zu leisten. Vielmehr geht es darum, auf das Mögliche hinzuweisen und Erwartungshaltungen zu brechen.

Erste Schritte wurden insbesondere durch öffentliche Institutionen geleistet, indem die Barrierefreiheit in verschiedenen Ausprägungen bereits umgesetzt wird. Beispielhaft dafür sind barrierefreie Zugänge zu öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen sowie barrierefreie Informations- und Kommunikationsangebote. Diese Maßnahmen werden von allen Nutzer/innen wahrgenommen und gelten mittlerweile fast als selbstverständlich. Öffentlichen Institutionen und Verbänden wird daher für den gesellschaftlichen Bewusstseinswandel eine Vorreiterrolle zukommen. Gleichwohl sind Akteure aller gesellschaftlichen Bereiche direkt einzubinden, damit Erfahrungswissen entstehen kann.

Der Prozess der Bewusstseinsbildung muss sich sowohl nach innen als auch nach außen richten und insbesondere von den Leitungsebenen nachdrücklich getragen werden.



Fähigkeiten, Leistungen und Potentiale sind mithin Kernthemen der Öffentlichkeitsarbeit und lassen sich auf Menschen mit Behinderungen übertragen. Jedoch nicht gesondert, vielmehr gleichrangig mit jenen Inhalten, die bisher eher Menschen ohne Behinderungen in den Blick nehmen. Die gleichrangige Darstellung von Angeboten für und von Menschen mit und ohne Behinderung wird langfristig zu einer Normalisierung führen. Entscheidend ist hierbei, klare Stufen der Bewusstseinsbildung in den jeweiligen Wirkungsbereichen zu bestimmen und diese auch nur schrittweise zu beschreiten, um eine Überforderung zu vermeiden.

Ziele

- Es herrscht das Bewusstsein darüber, dass Menschen mit Beeinträchtigungen Fähigkeiten in die Gesellschaft einbringen können, wenn die Rahmenbedingungen sie nicht behindern.
- Bei der Gestaltung des öffentlichen Raums (baulich und kommunikativ) ist Barrierefreiheit ein selbstverständlicher Baustein.
- Fachkraftsysteme sind sensibilisiert und besitzen das Wissen für fachbereichsübergreifende Handlungsweisen, die eine Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen ermöglichen.
- Eine landesweit agierende Beratungs- und Informationsstelle regt inklusives Handeln an und bietet praxisnahe Hilfestellungen für alle Lebensbereiche.
- Bürgerinnen und Bürger erkennen den Nutzen eines inklusiven Sozialraums.
- "Barrierefreiheit, keine Frage So geht sächsisch." Sachsen versteht sich als aktiver Vorreiter innovativer Ideen für ein inklusives Zusammenleben.

Handlungsansätze

- Der Freistaat regt die Umsetzung einer breit angelegten und getragenen Kommunikationsstrategie an, die einzelne Zielgruppen speziell anspricht und die jeweils zutreffenden Potentiale für die Angesprochenen verdeutlicht. Hierfür werden entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.
- Ein mehrjähriger Wettbewerb herausragender inklusiver Projekte und Initiativen in Sachsen wird initiiert und gefördert. Begleitet wird dieser durch ein Kommunikationskonzept, das gelingende Beispiele mit allgemein bereits als positiv verstandenen Entwicklungen verbindet und öffentlichkeitswirksam präsentiert. (Neben dem Zugewinn an Lebensqualität werden wirtschaftliche Potentiale und sächsische Innovationskraft betont.)
- Medienschaffende (Print, Audio, Visuell) werden gezielt dafür gewonnen und geschult, Inhalte immer auch barrierefrei anzubieten. Ein öffentlich und privat finanzierter Zusammenschluss führt ein Modellprojekt zu diesem Thema durch.
- Im Landesrundfunkrat wird ein Sitz für Menschen mit Behinderungen verbindlich eingerichtet und aktiv wahrgenommen.

2. Familien mit minderjährigen Kindern

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und die "Große Lösung"

Die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) und der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) gemeinsam eingesetzte Arbeitsgruppe ,*Inklusion von*



jungen Menschen mit Behinderung' empfiehlt in ihrem Abschlussbericht die "Große Lösung im SGB VIII". Dazu ist eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich, die den Ländern und Kommunen eine mehrjährige Frist zur Verwirklichung in Konzepten, Strukturen und Verfahren einräumt. Die landesgesetzlich geregelte kommunale Zuständigkeit für Minderjährige mit Behinderung stellt strukturell eine günstige Ausgangssituation dar. Es bedarf einer zielgerichteten Vorbereitung, um das gemeinsame fachliche Know-how insbesondere im Bereich der individuellen Hilfeplanung sowie der Qualifizierung des Fachpersonals bei öffentlichen und freien Trägern gezielt fortzuentwickeln.

Ziele

- Der Freistaat Sachsen unterstützt die Empfehlung der gemeinsamen Arbeitsgruppe von ASMK und JFMK aktiv. Im Ergebnis kommt es zu einer bundesgesetzlichen Regelung innerhalb der Legislaturperiode bis 2019.
- Das Gesetzgebungsverfahren führt individuelle Einzelfallhilfen unter Berücksichtigung der Lebenswelt junger Menschen zusammen.
- Unter der Führung der Staatsregierung entsteht ein Konzept für Sachsen, welches die Zusammenführung von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für Minderjährige zielgerichtet ermöglicht.

Handlungsansätze

- Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Jugend- und Sozialämtern, Kommunalem Sozialverband Sachsen und Verbänden freier Träger entwickelt Eckpunkte eines Rahmenkonzepts.
- Die strukturelle Vorbereitung auf der Ebene der sozialen Fachdienste der Jugendund Sozialämter ist Sache der kommunalen Selbstverwaltung. Ausreichend qualifiziertes und erfahrenes Fachpersonal in den Sozialen Diensten wird zur Verfügung gestellt.
- Öffentliche und freie Träger der Jugend- und Sozialhilfe bereiten die leistungsrechtliche Zusammenführung im SGB VIII durch gemeinsame Weiterbildung ihres Personals und durch gemeinsame Arbeitshilfen vor.

Familien mit Eltern mit geistiger/kognitiver Behinderung bzw. chronisch psychischer Erkrankung und ihren minderjährigen Kindern

Gemäß Artikel 23 der UN-Behindertenrechtskonvention darf ein Kind in keinem Fall wegen seiner eigenen oder der Behinderung eines bzw. beider Elternteile von den Eltern getrennt werden. Gleichwohl ist die Perspektive von Familien, in denen ein oder beide Elternteile geistig/kognitiv behindert sind, über das 6. Lebensjahr ihrer Kinder hinaus nicht hinreichend gesichert. Bis zu dieser Altersgrenze wird das Zusammenleben der Familien häufig durch Leistungen nach § 19 SGB VIII ermöglicht. Darüber hinaus fehlen derzeit geeignete Hilfearrangements. Diesbezüglich ist das Zusammenwirken des überörtlichen öffentlichen Trägers der Eingliederungshilfe und dem jeweiligen örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe erforderlich. Angebotskonzepte von Seiten freier Träger sind vorhanden, es fehlt jedoch ein abgestimmtes Konzept der Kostenträger.



Ziel

 Bis zum Jahr 2016 stehen landesweit regelmäßige Hilfe-/Betreuungsarrangements zur Verfügung, die das Zusammenleben von Eltern mit geistiger/kognitiver Behinderung bzw. chronisch psychischer Erkrankung mit ihren Kindern über das 6. Lebensjahr der Kinder hinaus ermöglichen.

Handlungsansätze

- Unter Federführung des Freistaates wird das Gespräch mit dem Kommunalen Sozialverband Sachsen, den Jugend-/Sozialämtern und den in diesen Bedarfslagen erfahrenen freien Trägern wieder aufgenommen, um ein Konzept der abgestimmten Zusammenarbeit für diese Familienkonstellationen zu entwickeln und öffentlich bekannt zu machen.
- In dem Maße, wie das auf dieser Aushandlungsebene nicht gelingt bzw. gelingen kann, ist der Freistaat gefordert, eine entsprechende Verfahrensregelung auf gesetzlicher bzw. untergesetzlicher Ebene zu erlassen.

3. Frühe Kindheit und Kindertagesbetreuung

Frühförderung

Es besteht in Sachsen ein gutes Netz von Frühfördereinrichtungen. Regionale Unterschiede in der Umsetzung der Frühförderung bremsen derzeit jedoch eine flächendeckend qualitativ gleichwertige Versorgung aus. Der frühestmögliche Beginn einer notwendigen Frühförderung wird in Landkreisen und kreisfreien Städten zunehmend aus finanziellen Gründen oder langen Bearbeitungszeiten in den Kommunen verzögert. Die nachhaltige Wirkung rechtzeitigen Handelns erfährt somit eine entscheidende Schwächung und bringt langfristig negative Effekte mit sich.

Ziele

- Die personenorientierte Betrachtung ist ausschlaggebend für die Anwendung frühfördernder Maßnahmen.
- Die enge Vernetzung von Trägern vor Ort ermöglicht eine trägerübergreifende Behandlung und Rehabilitation von Kindern.
- Frühförderung ist ein fester Bestandteil der Sozialraumplanung.

Handlungsansätze

- Für die qualitativ gute Beratung der Eltern wird ein ausreichender und finanzierter Zeitfaktor eingeplant.
- Der Übergang von der Frühförderung zur Kindertageseinrichtung oder in die Schule wird durch die interdisziplinäre Frühförderung mitgeplant und begleitet.
- Die Zugänge zur Frühförderung werden durch Absenkung von Barrieren (Erreichbarkeit, bauliche Hindernisse etc.) erleichtert.

Kindertagesbetreuung



In sächsischen Kitas werden rund 6000 Kinder mit Behinderung betreut. In der Kindertagespflege befinden sich derzeit etwa 700 Kinder mit Behinderung oder einer individuellen Beeinträchtigung.

Die gesetzliche Grundlage für diese Betreuung bilden § 22 a Abs. 4 SGB VIII, § 2 Abs. 2 und § 4 SächsKitaG sowie die Sächsische Integrationsverordnung und der Sächsische Bildungsplan. Für den Bereich Kita sind damit beste Voraussetzungen für die inklusive Arbeit geschaffen. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen schließen jedoch heilpädagogische Kitas von inklusiven Bestrebungen aus bzw. erschweren diese vor Ort. Für die Kindertagespflege bedarf es einer Anpassung der Sächsischen Integrationsverordnung.

Ziele

- Kinderrechte, insbesondere das Recht auf Teilhabe, sind Grundlage für die Erstellung aller Gesetzlichkeiten im Rahmen der Bildung, Erziehung und Betreuung.
- Politik, Verwaltung, Praxis und Wissenschaft haben auf der Grundlage gelungener Integrationsprozesse in der frühkindlichen Bildung ein gemeinsames Bewusstsein für den Inklusionsprozess in der institutionellen Kindertagesbetreuung.
- Politik, Verwaltung und Praxis verfolgen eine Strategie zur Weiterentwicklung des Inklusionsprozesses durch die Implementierung des "Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen" und entsprechende Rechtsgrundlagen sind umgesetzt.
- Die Kindertageseinrichtungen sind in der Lage, Kinder mit und ohne Behinderungen zu betreuen. Gleiches gilt für die Kindertagespflege. Die Zuständigkeit für die Kindertagesbetreuung untersteht einem Fachministerium und basiert auf einer Gesetzesgrundlage.
- Jungend- und Sozialämter sind im Rahmen der integrierten Sozialplanung adäquat vernetzt.
- Das uneingeschränkte Wunsch- und Wahlrecht It. SGB VIII § 5 ist für alle Eltern umgesetzt.

Handlungsansätze für Kindertageseinrichtungen:

- Zur Entwicklung eines Konzeptes für den Inklusionsprozess in der institutionellen Kindertagesbetreuung wird eine landesweite AG Inklusion berufen bzw. werden bestehende Strukturen (Landesjugendhilfeausschuss) genutzt.
- Im Rahmen des Landesmodellprojektes "Inklusion Kita" wird durch Fortbildungsangebote der "Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen" der Praxis vermittelt (Zielgruppe: Erzieher/-innen und Fachberater/-innen).
- Evaluierung und Weiterentwicklung der Ausbildungscurricula in Fach- und Hochschulen.
- Die Klärung des individuellen höheren Förderbedarfs und möglicher Fördermaßnahmen erfolgt mittels "Runder Tische" (Träger, Eltern, Frühförderstellen, Kostenträger, Gesundheitsamt u.a.).
- Der AK Kita-Leitung im PARITÄTISCHEN Sachsen begleitet und unterstützt die Implementierung des "Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen".

Handlungsansätze in der Kindertagespflege:

• Weiterbildung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen zu den Themen "Eltern mit Behinderung" und "Kinder mit erhöhtem Förderbedarf".



- Schaffung von Regelungen zu Geldleistungen, Personalschlüssel und Ausstattung/Ausbau der Kindertagespflegestelle bei Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf hinsichtlich § 4, 5 und 7 SächsIntegrVO.
- Ausweitung der Qualitätsziele hinsichtlich inklusiver Arbeit in Kindertagespflegestellen.

4. Jugend in Schule und Freizeit

Schüler/-innen mit besonderem schulischen Förderbedarf

Der Bildungsbericht 2012 weist für Sachsen im Schuljahr 2010/11 die bundesweit vierthöchste sonderpädagogische Förderquote aus. Weniger als ein Viertel dieser Schüler/innen erhielt seine Förderung in Form einer integrativen Beschulung. Die meisten Förderschüler/-innen besuchten gesonderte Förderschulen, so dass die Quote integrativer Beschulung in Sachsen deutlich unter dem Bundesdurchschnitt liegt. Der mögliche Rahmen für den zusätzlichen zeitlichen Umfang von bis zu fünf Lehrerwochenstunden pro Integrationsschüler/-innen wird häufig nicht ausgeschöpft und steht außerdem unter Haushaltsvorbehalt. Eine lernzieldifferente Beschulung ist in der Schulintegrationsverordnung lediglich für die Grundschule vorgesehen. Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben kein Mitbestimmungs- oder gar Wahlrecht zur sonderpädagogischen Schulform. Eine Regelung entwicklungsentsprechenden Beteiligung der Schüler/-innen an der Entscheidung fehlt ebenfalls. In den letzten Jahren nahm die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 27 ff. SGB VIII sowie nach § 75 SGB XII zur Schulbegleitung bzw. Integrationshilfe in Schulen deutlich zu.

Ziele

- Bis 2016 ist ein alters- und entwicklungsangemessenes Mitbestimmungsrecht von Schüler/-innen und ein Wahlrecht der Eltern zur Form der sonderpädagogischen Förderung gesetzlich einräumt.
- Bis 2016 hat die Öffnung von Förderschulen bzw. Förderschulzentren für Schüler/innen ohne Behinderung bzw. sonderpädagogischen Förderbedarf in der Fläche begonnen.
- Die integrative Beschulung in Sachsen wird innerhalb der Legislaturperiode bis 2019 quantitativ und qualitativ signifikant weiterentwickelt.
- Die Quote von Förderschüler/-innen ohne Abschluss ist bis 2019 auf unter 3% abgesenkt.

Handlungsansätze

- Das Schulgesetz und die Integrationsverordnung des Freistaates werden angepasst, um die Mitbestimmung von Schülern/-innen und Eltern, die Wahlfreiheit für eine Förderschule oder integrative Beschulung zu ermöglichen.
- Unter Beteiligung von Schulen und deren Kooperationspartnern werden Leitlinien für eine gelingende integrative Beschulung entwickelt. Diese bilden die Grundlage für eine Evaluation der Effekte auf Wohlbefinden und Entwicklung der Schüler/-innen in der integrativen Beschulung.



- Für die weitere Entwicklung integrativer Beschulung bedarf es qualitativer Veränderungen im Diagnose- und Genehmigungsverfahren sowie eines Steuerungsansatzes zur Stärkung integrativer Beschulung. Dabei geht es um positive Anreize für Integrationsschulen und ihr (potentielles) Personal sowie die Einbindung der Schule in die örtliche Kooperation mit relevanten Partnern.
- Bildung eines Gesamtbudgets der Integrationsschule bestehend aus den zusätzlichen Lehrerwochenstunden pro Integrationsschüler/-in unter regelmäßiger Ausschöpfung der Obergrenze, über deren Einsatz die Schule entsprechend ihres Integrationskonzepts selbst bestimmt.
- Integrationsschulen erhalten ein Budget für Coaching, Supervision sowie kollegiale Beratung/Fachberatung zu spezifischen Fragen der Integration von Schülern/-innen mit Behinderungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf, über das sie nach eigenem Ermessen verfügen können.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in ihrer Freizeit

Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind in erste Linie junge Menschen mit spezifischen Bedürfnissen und Interessen, denen sie gemeinsam mit anderen nachgehen wollen. Bei weitem nicht alle Freizeiteinrichtungen und öffentlich geförderten Einrichtungen im Bereich Freizeit, Erholung, Kultur und Sport sind barrierefrei zugänglich. Das gilt auch für die Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII. In dem Maße, wie die Einrichtungen der Bildung und Erziehung in öffentlichem Auftrag positive Erfahrungen des gemeinsamen Lebens und Lernens ermöglichen, wird Freizeitgestaltung gemeinsam mit Menschen mit Behinderung perspektivisch zur alltäglichen Normalität gehören.

Für junge Menschen mit Behinderung sind häufig auch Kontakt und Austausch mit Menschen in ähnlicher Lebenssituation bzw. mit gleicher Behinderung wichtig. Dazu gehört die Möglichkeit, sich in Selbsthilfeorganisationen einzubinden, um gemeinsam für gesellschaftliche Anerkennung, Wertschätzung und den Abbau von spezifischen Barrieren einzutreten.

Ziele

- Für öffentlich geförderte Investitionen in Freizeiteinrichtungen ist die barrierefreie Gestaltung des Zugangs für Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderung verbindlich geregelt.
- In den Ausbildungscurricula pädagogischer Fachkräfte und für fachschulische Ausbildungsgänge im Freizeit- und Touristikbereich sind Grundkenntnisse zu Situation und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen fester Bestandteil.
- Die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII berücksichtigt die Interessen und Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderung.

Handlungsansätze

 Staatliche Investitionsförderung ist so zu verändern, dass sie immer auch Förderung des barrierefreien Zugangs ist. In staatliche Investitionsförderprogramme für Freizeit, Erholung, Kultur und Sport ist aufzunehmen, dass ein Verzicht auf spezifische Gestaltungsmaßnahmen zur Barrierefreiheit jeweils differenziert zu begründen und zu prüfen ist.



- Die Grundkenntnisse zu Situation und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung sind im Zuge der staatlichen Zulassung bzw. Genehmigung in den Ausbildungsgängen zu implementieren. Eine gemeinsame Initiative mit den entsprechenden Fachverbänden kann dies unterstützen.
- Ähnliches gilt für die Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/-innen im Bereich von Jugendarbeit, Kultur und Sport. Die staatlich bzw. verbandlich anerkannten Aus- und Weiterbildungskonzepte, wie beispielsweise die JULEICA, sollen auch über die Situation und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen informieren und zur Auseinandersetzung mit Diskriminierung befähigen.
- Örtliche Konzepte der integrierten Planung und kommunale Inklusionskonzepte bzw.
 -leitlinien sollen Freizeit, Kultur, Sport, Kommunikation und Mobilität bewusst einbeziehen. Dazu gehört auch die örtliche Jugendhilfe- und Sozialplanung.

5. Jugend und berufliche Bildung

Für viele Jugendliche mit Behinderung stellt ein nahtloser Wechsel von der Schule in die betriebliche Ausbildung eine Ausnahme dar. Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind derzeit mehrheitlich Absolventen/-innen von Förderschulen. In der Gruppe Jugendlicher mit Behinderung nehmen Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich des Lernens den quantitativ größten Anteil ein. Etwa 75% der Schüler/-innen verlassen die Förderschule ohne Hauptschulabschluss. Dieser fehlende Abschluss senkt die Chancen auf eine vollqualifizierende Ausbildung. Daher gelangt der Hauptteil mit einer tendenziell hohen Verweildauer ins Übergangssystem.

Ziele

- Die Abschlussquote bei Jugendlichen mit besonderem p\u00e4dagogischem F\u00f6rderbedarf erh\u00f6ht sich.
- Für Jugendliche mit einer Behinderung besteht ein passgenaues Beratungs- und Unterstützungssystem, beginnend bei der Berufsorientierung in der Schule.
- Jugendliche mit Handicaps sind bei Unternehmen als förderungsfähige Nachwuchskräfte akzeptiert. Die Betriebe verfügen über Instrumente und Strukturen, um mit heterogenen Gruppen von Auszubildenden zu arbeiten.
- Die Erfahrung in der überbetrieblichen Ausbildung von schwerbehinderte Menschen und in der Verzahnung der Ausbildung mit dem dualen Ausbildungssystem wird für den Ausbau und die Verbesserung der Unterstützungssystem in der beruflichen Bildung, zur Erhöhung der Chancen für berufliche Teilhabe genutzt.

Handlungsansätze

- Angebote der Jugendsozialarbeit zum Übergang Schule-Beruf, zur Beratung von Jugendlichen sowie zur Sensibilisierung und Beratung von ausbildenden Betrieben/Ausbildern
- gezieltes Zusammenbringen von Betrieben und potentiellen Auszubildenden
- Unterstützung der Eltern und Lehrer, die eine zentrale Rolle bei der Beratung und Unterstützung der Jugendlichen spielen



- fachlich fundiertes Ausbildungscoaching für Jugendliche mit Förderbedarf im dualen Ausbildungssystem
- Ausbau des Angebots der verzahnten Ausbildung
- Vermittlungscoaching zur Verbesserung des Starts in den Beruf

6. Arbeitswelt und berufliche Entwicklung

Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) stellen nahezu die einzige Möglichkeit zur Teilhabe am Arbeitsleben dar. So konnten im Jahr 2011 lediglich neun von 14.603 Menschen, die in WfbM beschäftigt waren, auf den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden. Das Recht auf einen offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt durch geeignete Schritte - einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften - zu sichern und zu fördern, ist bei den derzeitigen Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktes kaum umsetzbar. In diesem Spannungsfeld sind Menschen mit Behinderungen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche auf ein engmaschiges Netz von Hilfen angewiesen.

Ziele

- Der Rechtsanspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, unabhängig vom Ort der Leistungserbringung, ist umgesetzt.
- Die berufliche Bildung ist durch den Rechtsanspruch auf ein berufliches Orientierungsverfahren auf der Grundlage einheitlicher Standards erweitert.
- Ein Großteil der WfbM ist in Integrations- und Zuverdienstfirmen umgewandelt.
- WfbM sind Anbieter beruflicher Bildung (Ausbildung, Umschulung, Weiterbildung, Reha etc.), bei denen Menschen mit Behinderungen anerkannte Bildungsabschlüsse erwerben.
- Menschen mit Behinderungen haben beim Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ein Rückkehrrecht in die WfbM.
- Ein differenziertes System von finanzieller, technischer und organisatorischer Unterstützung stärkt die Möglichkeiten der Teilhabe am Arbeitsmarkt.

Handlungsansätze

- Die Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt wird ein festes Leistungsangebot.
- WfbM kooperieren mit Firmen und bieten Eingliederungsmanagement an.
- Förderung von Beschäftigungsketten zwischen WfbM, Integrationsfirmen und Unternehmen.
- Berücksichtigung sozialer Vergabekriterien bei öffentlichen Ausschreibungen.
- Ausbau von Außenarbeitsplätzen.
- WfbM verankern Inklusion in ihren Leitbildern und benennen Inklusionsbeauftragte.
- Gewährung eines vollständigen Nachteilsausgleichs für schwerbehinderte Menschen zur Herstellung von Chancengleichheit.
- Überprüfung von Zweckbindungen bei öffentlicher Förderung und deren Flexibilisierung.



7. Wohnen und Freizeit

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet Politik und Verwaltung zur Gestaltung eines inklusiven Gemeinwesens. In diesem Gestaltungsauftrag kommt dem Teilhabebereich Wohnen, in dem Menschen mit Behinderungen überwiegend zentral organisierte Hilfen angeboten werden, eine besondere Rolle zu. Ferner haben Menschen mit Behinderung zwar das gleiche Recht, ihre Freizeit nach den eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten, jedoch sind nicht alle Kultur- und Freizeitangebote für sie zugänglich. Zudem ist eine vollständige gesellschaftliche Teilhabe derzeit durch die fehlende barrierefreie Mobilität nicht möglich. Dies betrifft vor allem die ländlichen Regionen.

Ziele

- Sozialräume sind weitgehend barrierefrei gestaltet und bieten ein breites Netz an Hilfs- und Unterstützungsangeboten.
- Leistungen zur Pflege und zur Teilhabe ergänzen sich oder werden aus einer Hand angeboten.
- Wohnraum ist generell barrierefrei gestaltet und verfügt über persönliche Assistenzsysteme, die dem individuellen Bedarf der Bewohner/-innen entsprechen.
- Freizeit- und Kulturangebote sind weitgehend barrierefrei gestaltet.

Handlungsansätze

- Entwicklung sozialräumlicher Teilhabekonzepte sowie sozialräumlicher Inklusionsstandards und deren Umsetzung unter Einbindung aller sozialraumgestaltender Akteure.
- Entwicklung von Modellen persönlicher Assistenz und deren auskömmliche Förderung.
- Gemeindeintegrierte Wohn-, Betreuungs- und Freizeitangebote erfahren eine adäquate Förderung.
- Förderung bezahlbaren Mietwohnraums, der weitgehend selbständiges Wohnen durch Assistenzsystemen und Barrierefreiheit begünstigt.
- Öffentliche Infrastruktur, kulturelle sowie Bildungsangebote werden barrierefrei weiterentwickelt.
- Schaffung von Angeboten zur Tagesstruktur für Menschen mit Behinderungen, die nicht in einer Wohnstätte leben.

8. Leben im Alter und Pflege

Der "Pflegereport 2030" der Bertelsmann Stiftung prognostiziert Sachsen einen Anstieg der Pflegebedürftigkeit bis 2030 um 46%. In diesem Zusammenhang steigt auch die Zahl der Menschen mit Behinderungen über 65 Jahre. Menschen mit Pflegebedarf jeden Alters haben derzeit nicht den gleichen barrierefreien und geschlechterorientierten Zugang zu allen individuellen, bedarfsgerechten Leistungen der Gesundheitsversorgung, Prävention, Rehabilitation und Pflege. Der Freistaat Sachsen erlebt bereits die Auswirkungen des demografischen Wandels, steht beim aktiven Umgang mit diesem jedoch am Anfang der Entwicklungen.



Ziele

- Teilhabe ist unabhängig von Zuständigkeit und Kostenträgerschaft und orientiert sich individuell am Menschen.
- Jeder Wohnort ist als Häuslichkeit anzuerkennen. Jeder ist frei in der Wahl seines Wohnortes.
- Angebote im Sozialraum, zu Gesundheitsdiensten und Rehabilitationseinrichtungen stehen allen gleichermaßen zur Verfügung und sind barrierefrei zugänglich.
- Das Sächsische Gesamtkonzept zur Versorgung älterer Menschen mit Behinderung ist umgesetzt.

Handlungsansätze

- Interdisziplinäre Fachgruppen zu den Themenbereichen "Ältere Menschen mit Behinderungen" sowie "Inklusion im Alter und bei Pflegebedürftigkeit" werden gebildet.
- Die Neuorientierung von Strukturen wird geprüft und modellhaft umgesetzt bzw. Rahmenbedingungen (z. Bsp. Gesetze, Verordnungen) werden angepasst.
- Spezifische Kompetenzen in der Altenhilfe und der Eingliederungshilfe (pflegeorientierte Teilhabe teilhabeorientierte Pflege) werden entwickelt.
- Möglichkeiten einer verbesserten Vernetzung der verschiedenen Kostenträger und Sozialleistungsbereiche unter Einbeziehung kommunaler Verantwortlichkeiten werden geprüft, um vorhandene Ressourcen besser zu nutzen.

9. Selbstbestimmung, Eigeninitiative und Selbsthilfe

Selbstbestimmtes Leben ist Kern der UN-BRK - gleiche Rechte, Chancen und Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen. Voraussetzung für Selbstbestimmung und ein selbstbestimmtes Leben ist vor allem die umfassende Barrierefreiheit. Die Selbsthilfe ist ein wichtiger Motor, um Barrieren zu senken und Hilfestellungen zu geben. Dieses Engagement der Experten/-innen in eigener Sache wird aktuell noch zu wenig bei der Umsetzung von teilhabeorientierten Entwicklungen eingebunden.

Ziele

- Barrierefreiheit ist in allen öffentlichen Einrichtungen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Kultur, der Bildung und bei der Mobilität selbstverständlich.
- Persönliche Assistenz zur Unterstützung am Arbeitsplatz und zur Gestaltung der Freizeit steht bei Bedarf zur Verfügung.
- Die Selbsthilfe und ihre Strukturen erfahren nachhaltige Unterstützung.
- Menschen mit und ohne Handicap werden befähigt und ermächtigt, ihre Möglichkeiten, Rechte und Pflichten zu kennen und wahrzunehmen.

Handlungsansätze

 Akteuren, die an der praktischen Umsetzung von Barrierefreiheit beteiligt sind (Verwaltung, Baubranche etc.), werden verstärkt für deren Notwendigkeit sensibilisiert.



- Menschen mit Behinderung werden verstärkt als Experten/-innen in eigener Sache einbezogen.
- In die inklusive Sozialplanung der Städte und Landkreise sowie die politischen Leitlinien der Landespolitik müssen die Erfahrungen und Anliegen der Selbsthilfe verstärkt Eingang finden.

Fazit

Inklusion ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess. Gleichwohl müssen bestimmte Akteure voranschreiten, die Idee mit Leben füllen und Impulse setzen. Diese Aufgabe obliegt sowohl den staatlichen Institutionen als auch den Verbänden zu.

Der PARITÄTISCHE Sachsen sieht den Freistaat hier in der Steuerungsfunktion. Dies umfasst neben der Koordination zentraler Entwicklungsschritte die finanzielle Förderung von wünschenswerten Handlungsweisen und Modellvorhaben. Dabei steht das Land in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Akteuren aller gesellschaftlichen Bereiche.

Insbesondere die Verbände sind aufgefordert, mit Sachverstand den Prozess zu begleiten und in ihre jeweiligen Bezugsgruppen hinein zu wirken. Es gilt, praktische Ideen umzusetzen und die dafür notwendigen Erfordernisse sowie Lösungsansätze bereit zu stellen.

Entscheidend für ein erfolgreiches Vorgehen wird stets die enge Anbindung von Betroffenen und der Selbsthilfe sein. Nur durch die Beteiligung dieser "Experten in eigener Sache" kann ein realistischer und praxistauglicher Inklusionsprozess gestaltet werden.

Neben der praktischen Umsetzung einzelner Aspekte bleibt es ein vordringliches Ziel, die Öffentlichkeit für die Vorteile und die Notwendigkeit einer inklusiven Gesellschaft zu gewinnen. Die Akzeptanz mitunter sehr umfänglicher Umgestaltungsprozesse ist unabdingbar, wenn sie erfolgreich sein sollen.

Bei allen Anstrengungen muss bewusst sein, dass es sich nicht um ein kurzfristiges Projekt handelt. Vielmehr geht es um einen Wandel, der erst über Generationen seine volle Entfaltung zeigen wird. Umso wichtiger sind Ernsthaftigkeit und ein starker Wille zur Umsetzung bei allen Beteiligten.